

1. Änderung

Stadt Spaichingen

Satzung

über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Kirchwiesen I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 08.1.1996 die erste Änderung des Bebauungsplanes „Kirchwiesen I“ als

Satzung

beschlossen:

§ 1

Die Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan mit Datum vom 22.12.1995.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 09.01.1996


Teufel
Bürgermeister





Stadt Spaichingen

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat jeweils in öffentlicher Sitzung die Änderung der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

- a) **Erste Änderung des Bebauungsplanes „Kirchwiesen I“
(Beschluß vom 8. 1. 1996)**
Die Änderung enthält die Erweiterung der Pausenhoffläche und ergibt sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 22. 12. 1995
- b) **Erste Änderung des Bebauungsplanes „Hinterer Grund III“
(Beschluß vom 16. 12. 1996)**
Für einen Teilbereich wurden die EG-Höhen aufgehoben und neu festgelegt. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan „Hinterer Grund III“ 1. Änderung (Teilbereich) mit Datum vom 9. 12. 1996, wo auch aufgenommen wurde, daß für die Grundstücke Schwalbenweg 24, 26 und 28 das Dachflächenwasser oberflächlich mittels Mulde in den Bach einzuleiten ist. Nachrichtlich wurde in den Plan auch aufgenommen, daß auf die Verrohrung in Richtung Dörre verzichtet wird und dafür Rasenmulden ausgebildet werden, wo das Dachflächenwasser einzuleiten ist.
- c) **Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Heubergbahndamm“
(Beschluß vom 7. 7. 1997)**
Durch die Ausweisung von Baugrenzen wird eine Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 3271/1 ermöglicht. Die Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 28. 6. 97.
- d) **Dritte Änderung des Bebauungsplanes „Rohrentalstraße“
(Beschluß vom 7. 7. 1997)**
Durch die Ausweisung von Baugrenzen wird eine Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 3552/12 ermöglicht. Die Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 27. 6. 97.
- e) **Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Eschenwasen I“
(Beschluß vom 7. 7. 1997)**
Mit dieser Änderung wird anstelle der Feldwegüberführung im Bereich des Wangenweges für Fußgänger und Radfahrer ein Brückenbauwerk (Bw8) über die Trasse der geplanten Umgehung Spaichingen/Balgheim i. Z. der B 14 geführt. Die Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 30. 6. 1997.
- f) **Sechste Änderung des Bebauungsplanes „Lache I“ und
siebte Änderung des Bebauungsplanes „Lache II“
(Beschlüsse vom 26. 1. 1998)**
Die Bebauungsplanänderungen bestehen darin, daß die planungsrechtlichen Beschlüsse jeweils wie folgt ergänzt werden:
2.1 b Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB
„Dachaufbauten sind unzulässig“ entfällt
Gaupen sind als First- oder Giebelgaupen bis zu einer Einzelbreite von 2,50 m zulässig. SchlepPGAupen und Gaupen mit ebenem Dach (0° Dachneigung) sind bis zu einer Einzellänge von 5 m zulässig. Negativgaupen (Dacheinschnitte) sind bis max. 3 m Breite je Gebäude zulässig.
Alle Gaupen müssen, außer im Traufbereich, von einem mind. 1,50 m breiten Dachstreifen begrenzt sein. Bei der Anordnung mehrerer Gaupen muß der Abstand zwischen diesen einen Mindestabstand von 1,25 m aufweisen.

Die Änderung der Bebauungspläne tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderungen können bei der Stadt Spaichingen, Zimmer 30, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 27. 8. 97 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. 10. 1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 5. 87 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.